

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO B-BW)**

vom 15. August 2012

Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2012, lfd. Nr. 25

geändert durch Satzungen vom

- 04. November 2013** (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013, lfd. Nr. 34)
27. Juni 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 32)
21. Januar 2015 redaktionelle Änderungen (§§ 3, 4 Abs. 4, 10 Abs. 2 und Überschrift in Anlage 1 des dritten Studienabschnitts)
26. Juli 2017 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2017, lfd. Nr. 25)
04. Juni 2018 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, lfd. Nr. 07)

In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der vierten Änderungssatzung vom 04. Juni 2018. Rechtsänderungen, die mit Wirkung vom 15. März 2018 in Kraft getreten sind, erscheinen hervorgehoben „blau“.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 102), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Dezember 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010, lfd. Nr. 35; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. April 2012 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2012, lfd. Nr. 13; www.th-nuernberg.de), in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse anwendungsbezogene Inhalte der Betriebswirtschaft zu vermitteln.
- (2) Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden auch soziale und methodische Kompetenzen sowie Schlüsselqualifikationen gefördert, die zur Persönlichkeitsbildung und Führungsfähigkeit beitragen.

- (3) Auf grundlegenden Erkenntnissen der Betriebswirtschaftslehre aufbauend wird durch die Wahl von drei Studienschwerpunkten eine maßvolle Vertiefung und Spezialisierung erzielt, die den Absolventen und die Absolventin befähigt, Probleme der Praxis mit den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten einer optimalen Lösung zuzuführen, ohne dass die künftige Erwerbstätigkeit auf ein bestimmtes Tätigkeitsfeld eingeschränkt wird.
- (4) Mit der Bachelorprüfung erwerben die Studierenden einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten und berufsqualifizierenden Abschluss, der sie dazu befähigt, Führungsaufgaben in Wirtschaft und Verwaltung zu übernehmen oder unternehmerisch bzw. freiberuflich tätig zu werden.
- (5) Das Studium führt zur Berufsbefähigung als Betriebswirt bzw. Betriebswirtin.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Studiensemester einschließlich des Praxissemesters und der Bachelorarbeit. Das Praxissemester wird als viertes Semester geführt.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul besteht aus thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen.
- (3) Ab dem fünften Studiensemester werden Studienschwerpunkte (= Spezialisierungen) gemäß der Anlage 1 geführt. Jede/r Studierende hat drei Studienschwerpunkte (= Spezialisierungen) zu absolvieren.
- (4) Die Wahl eines Studienschwerpunktes (= Spezialisierung) ist verbindlich, sobald sich der bzw. die Studierende einer Prüfungsleistung im jeweiligen Studienschwerpunkt (= Spezialisierung) unterzogen hat.

§ 4

Modulhandbuch, Studienverlaufsplan und Vorlesungsverzeichnis

- (1) Das Modulhandbuch wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. Es enthält insbesondere Angaben über
 - die Studienziele und -inhalte der Fächer und Module,
 - die Lehrveranstaltungsart,
 - Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation,
 - die Art der Prüfungsleistung und
 - die Sprache in Vorlesung und Prüfung, soweit sie nicht Deutsch ist.
- (2) Aus dem Studienverlaufsplan ergibt sich der Ablauf des Studiums. Er enthält Angaben über die zeitliche Aufteilung der Fächer und Module. Er wird als Empfehlung den Studierenden hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (3) Der Fakultätsrat erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Vorlesungsverzeichnis, das nicht Bestandteil dieser Studienordnung ist. Es wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte (= Spezialisierungen) und Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht.

§ 5

Modularten

- (1) Nach dem inhaltlichen Lehranspruch wird zwischen Basismodulen, Vertiefungsmodulen, Spezialisierungen, Praxis und Abschlussarbeit unterschieden.
- (2) Stundenzahl und Prüfungen sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.

§ 6

Module, Leistungspunkte und Prüfungsleistungen

- (1) Die Module, ihre Stundenzahl und Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen, die Zulassungsbedingungen und Teilnotengewichtung sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen für die Wahlpflichtmodule werden durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:
 - a) Pflichtmodule sind die Module des Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich vorgesehen sind.
 - b) Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 - c) Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan ausgewiesen sind.
- (3) Für erfolgreich abgelegte Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte vergeben, die aus der Anlage 1 ersichtlich sind. Grundlage zur Vergabe von Leistungspunkten ist das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Für Wahlmodule werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben.

§ 7

Zulassung und Fristen

- (1) Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft ist zu versagen, wenn eine Bachelorprüfung im gleichen oder inhaltlich vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden ist.
- (2) Das Schwerpunktstudium (dritter Studienabschnitt - Spezialisierung) kann erst begonnen werden, wenn alle Basismodule und der praktische Teil des praktischen Studienseesters mit Erfolg absolviert wurden. Im Studienplan können für die Zulassung zu den einzelnen Schwerpunkten Zulassungsbedingungen festgelegt werden, wenn die Zahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen eine Größe überschreitet, die ein qualifiziertes Schwerpunktstudium nicht mehr zulässt.
- (3) Die Zulassung zu höheren Semestern ist unter Anrechnung der entsprechenden Fachsemester möglich, wenn externen Bewerbern oder Bewerberinnen mindestens 45 Leistungspunkte aufgrund bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen anerkannt werden können.
- (4) Vor der Anmeldung zu einer Prüfung des Schwerpunkts Außenwirtschaft ist ein Semester an einer ausländischen Hochschule, vorzugsweise an einer Partnerhochschule der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, oder ein Auslandspraktikum mit mindestens 20 Wochen Dauer abzuleisten. Die Module und die im Ausland mindestens zu erbringenden Leistungspunkte legt der Fakultätsrat fest. Außerdem ist ein Nachweis des englischen Sprachverständnisses vorzulegen, der sich an den Anforderungen der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaft orientiert.

- (5) Die Anmeldung an der Prüfung am Modul 2.10 Unternehmensführung setzt die Anmeldung der Bachelorarbeit voraus.
- (6) Jede der Teilprüfungen des Moduls 1.1 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre ist erstmals bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). Wird diese Frist aus von dem oder der Studierenden zu vertretenden Gründen überschritten, gilt die jeweilige Teilprüfungsleistung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (7) Die übrigen Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts (Basismodule) sind erstmals bis zum Ende des dritten Fachsemesters zu erbringen. Wird diese Frist aus von dem oder der Studierenden zu vertretenden Gründen überschritten, gelten die nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (8) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer mindestens 30 Leistungspunkte aus dem ersten Studienabschnitt (Basismodule) erbracht hat.
- (9) Ist die Zulassung zum Studiengang zu versagen, so ist diese Entscheidung unverzüglich zu treffen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden bekannt zu geben.

§ 8

Praxissemester

- (1) Das Praxissemester umfasst 20 Wochen.
- (2) Die praxisorientierten Inhalte des Praxissemesters werden durch Lehrveranstaltungen (Modul 4.1 Praxis), in denen soziale Kompetenzen vermittelt werden, vertieft und ergänzt.
- (3) Das Praxissemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
 - die notwendigen Praxiszeiten durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen sind und
 - der Praxisbericht von den jeweiligen Praktikantenbetreuern bzw. -betreuerinnen mit dem Prädikat „mit Erfolg“ bewertet und
 - die im Rahmen der Lehrveranstaltungen des Praxissemesters zu absolvierenden Leistungsnachweise mindestens mit Erfolg bestanden wurden.
- (4) Die Anrechnung des Praxissemesters erfolgt bei
 1. einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und zusätzlich zwölf Monaten einschlägiger Vollzeitarbeit oder
 2. bei mindestens vierundzwanzig Monaten einschlägiger Vollzeitarbeit.
- (5) Bei Anrechnung des Praxissemesters nach Abs. 4 Nr. 1 werden auch die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erlassen.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) Die Anmeldung der Bachelorarbeit setzt voraus, dass das Praxissemester mit Erfolg abgelegt ist und mindestens 140 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit soll fünf Monate nicht überschreiten.
- (3) Die Bachelorarbeit ist beim Studienbüro zweifach in gebundener Ausfertigung zzgl. einer digitalen Fassung abzugeben.

§ 10

Prüfungsanmeldung, Verbindlichkeit, Prüfungsrücktritt

- (1) Die Zulassung zu Prüfungen setzt eine form- und fristgerechte Anmeldung voraus.
- (2) Die Anmeldung zu den Prüfungen ist verbindlich. Ausgenommen davon sind die Prüfungen der Schwerpunkte (= Spezialisierungen).
- (3) Rücktritte sind innerhalb der von der Prüfungskommission festgelegten und durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gegebenen Fristen ohne Angaben von Gründen möglich. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rücktritt nur noch aus Gründen möglich, die vom Kandidaten oder von der Kandidatin nicht zu vertreten sind.

§ 11

Prüfungskommission

- (1) Für den Bachelor- und Masterstudiengang Betriebswirtschaft wird eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und sechs weiteren Mitgliedern.
- (3) Die Prüfungskommission kann von den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 bis 5 und § 9 Abs. 1 abweichen, wenn besondere Umstände vorliegen, die von dem oder der Studierenden nicht zu vertreten sind.

§ 12

Bildung von Modulnoten, Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Teilprüfungsleistungen (siehe Anlage 1). Die Gewichtung erfolgt mit dem Wert der zugeordneten Leistungspunkte.
- (2) Für jede Teilprüfung eines Moduls muss mindestens die Note ausreichend erzielt werden.
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) Zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses tragen die Endnoten aller Endnoten bildenden Module nach der Anlage 1 und der Bachelorarbeit bei, wobei die Gewichtung der Basismodule mit der Hälfte der jeweils zugeordneten Leistungspunkte und die der Vertiefungsmodule mit dem vollen Wert der zugeordneten Leistungspunkte erfolgt. Abschließend wird der arithmetische Mittelwert gebildet; das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.
- (5) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Bachelorarbeit in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.

§ 13

Zeugnis, Diploma Supplement und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann und ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Den Absolventen und Absolventinnen des Studienganges mit erfolgreichem Anschluss wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (Kurzform: „B.A.“) verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

§ 14

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft vom 20. November 2006 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2006, lfd. Nr. 25; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. August 2011 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2011, lfd. Nr. 36; www.th-nuernberg.de), außer Kraft, soweit nicht in Absatz 3 deren Fortgeltung festgelegt ist.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt ferner für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2012/13 im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei Wiederaufnahme ein gegenüber dem bisherigen geändertes Studienangebot vorfinden; in diesen Fällen entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen.
- (3) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2012/13 begonnen haben, und die nicht unter die Bestimmungen des Absatzes 2 fallen, gelten die Anlagen 1 und 2 der Studien- und Prüfungsordnung vom 20. November 2006 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2006, lfd. Nr. 25; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. August 2011 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2011, lfd. Nr. 36; www.th-nuernberg.de), weiter, wenn sie bis zum Ende des Wintersemesters 2013/14 alle Basismodule erfolgreich absolviert haben.
- (4) Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2012/13 begonnen haben, und die (Teil-) Prüfungen der Basismodule nach der Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnung vom 20. November 2006 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2006, lfd. Nr. 25; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. August 2011 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2011, lfd. Nr. 36; www.th-nuernberg.de), letztmalig bis zum Ablauf des Wintersemesters 2013/2014 noch nicht endgültig bestanden haben, werden ab Sommersemester 2014 in die ab 01. Oktober 2012 geltende Studien- und Prüfungsordnung übergeleitet. Bei dieser Überleitung erfolgt die Anrechnung aller im bisherigen Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung vom 20. November 2006 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2006, lfd. Nr. 25; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. August 2011 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2011, lfd. Nr. 36; www.th-nuernberg.de) im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen von Amts wegen unter Anrechnung auch der gesamten Studienzeit und Weiterzählung aller bereits abgelegten Wiederholungsversuche mit der Maßgabe, dass nur komplett abgeschlossene Modulprüfungen gemäß der Äquivalenzliste (Anlage 2) zu dieser Satzung anerkannt werden; noch nicht abgeschlossene Teilprüfungen von Modulen müssen wiederholt werden. Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet die Prüfungskommission. Die Überleitung ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass die oder der Studierende nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung vom 20. November 2006 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2006, lfd. Nr. 25; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. August 2011 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2011, lfd. Nr. 36; www.th-nuernberg.de)

[berg.de](http://www.th-nuernberg.de)), zum Ende des Wintersemesters 2013/14 nicht wegen endgültig nicht bestandener Abschlussprüfung exmatrikuliert wurde. Die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses erfolgt nach erfolgter Überleitung gemäß § 13 Abs. 4 dieser Satzung.

- (5) ¹Ab dem Wintersemester 2017/18 werden im Modul 3.15 „Gesundheitsökonomie“ die beiden Teilprüfungen umbenannt in „Gesundheitsökonomie“ und „Seminar zur Gesundheitsökonomie“. ²Studierende, die vor dem 01. Oktober 2017 bereits eine oder beide Teilprüfungen in Modul 3.15 „Gesundheitsökonomie“ erstmals ohne Erfolg angetreten haben, müssen zum Bestehen des Moduls 3.15 beide bisherigen Teilprüfungen „Gesundheitsökonomie I“ und „Gesundheitsökonomie II“ mit Erfolg ablegen. ³Studierende, die das Modul 3.15 im Wintersemester 2017/18 erstmals ablegen, legen die beiden Teilprüfungen „Gesundheitsökonomie“ und „Seminar zur Gesundheitsökonomie“ ab.
- (6) ¹Ab dem Sommersemester 2018 wird der Schwerpunkt 3.2 „Marketing Management“ umbenannt in „Marktforschung und Kommunikation“. ²Die Module 3.2.1 „Marktforschung und Kommunikation“ sowie 3.2.2 „Branchenorientiertes Marketing“ werden durch 3.2.1 „Marktforschung“ und 3.2.2 „Kommunikationsmanagement“ ersetzt. ³Studierende, die vor dem 15. März 2018 bereits eine oder beide Teilprüfungen im bisherigen Modul 3.2 „Marketing Management“ erstmals ohne Erfolg angetreten haben, müssen zum Bestehen des Moduls 3.2 beide bisherigen Teilprüfungen „Marktforschung und Kommunikation“ und „Branchenorientiertes Marketing“ mit Erfolg ablegen. ⁴Studierende, die das Modul 3.2 im Sommersemester 2018 erstmals ablegen, legen die beiden Teilprüfungen „Marktforschung“ und „Kommunikationsmanagement“ ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 20. Dezember 2011 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 10. August 2012

Nürnberg, 15. August 2012
I. V.

Prof. Dr. Sibylle Kisro-Völker
Vizepräsidentin

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2012, lfd. Nr. 25, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 17. August 2012 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage 1
Übersicht über die Module des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Erster Studienabschnitt – Basismodule							
Modul	Art¹⁾	Lehrveranstaltungen	SWS	LV-Art	Prüfung²⁾	ECTS	Bem.
Es sind alle Module zu belegen (gesamt 59 ECTS) (§ 7 Abs. 7)							
1.1 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	B	1.1.1 Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	4	SU	KI/StA/ Ref/Kol ²⁾	10	§ 7 Abs. 6 Gew.: 8:3
		1.1.2 Planspiel	2	Ü			
		1.1.3 Umweltverantwortliche Unternehmensführung	2	S	KI/StA/ Ref/Kol ²⁾		
1.2 Buchführung und Bilanzierung	B	Buchführung und Bilanzierung mit Übungen	6	SU/Ü	KI/StA/ Ref/Kol ²⁾	5	
1.3 Kosten- und Leistungsrechnung	B	Kosten- und Leistungsrechnung mit Übungen	6	SU/Ü	KI/StA/ Ref/Kol ²⁾	5	
1.4 Wirtschaftsinformatik	B	1.4.1 Wirtschaftsinformatik	2	SU	KI/StA/ Ref/Kol ²⁾	8	
		1.4.2 Praxis der Informationsverarbeitung	4	Ü			
1.5 Wirtschaftsmathematik	B	1.5.1 Wirtschaftsmathematik I mit Übungen	4	SU/Ü	KI/StA/ Ref/Kol ²⁾	5	
		1.5.2 Wirtschaftsmathematik II mit Übungen	4	SU/Ü			
1.6 Betriebsstatistik	B	1.6.1 Betriebsstatistik I mit Übungen	4	SU/Ü	KI/StA/ Ref/Kol ²⁾	5	
		1.6.2 Betriebsstatistik II mit Übungen	4	SU/Ü			
1.7 Wirtschaftsprivatrecht	B	Wirtschaftsprivatrecht mit Übungen	8	SU/Ü	KI/StA/ Ref/Kol ²⁾	8	
1.8 Betriebliche Steuern	B	Betriebliche Steuern	4	SU	KI/StA/ Ref/Kol ²⁾	5	
1.9 Mikroökonomik und Umweltökonomik	B	Mikroökonomik und Umweltökonomik	6	SU	KI/StA/ Ref/Kol ²⁾	8	

Zweiter Studienabschnitt - Vertiefungsmodule							
Modul	Art¹⁾	Lehrveranstaltungen	SWS	LV-Art	Prüfung²⁾	ECTS	Bem.
Es sind alle Module zu belegen (gesamt 58 ECTS)							
2.1 Fächerübergreifende Qualifikationen	V	2.1.1 Wissenschaftliches Arbeiten	3	Ü	KI/StA/ Ref/Kol ²⁾	7	Gew.: 3:2:2 ⁶⁾
		2.1.2 Wirtschaftsenglisch	2	S	KI/StA/ Ref/Kol ²⁾		
		2.1.3 Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	S	KI/StA/ Ref/Kol ²⁾		
2.2 Finanzwirtschaft und Investitionswirtschaft	V	2.2.1 Finanzwirtschaft mit Übungen	4	SU/Ü	KI/StA/ Ref/Kol ²⁾	5	
		2.2.2 Investitionswirtschaft mit Übungen	2	SU/Ü			
2.3 Marketing	V	Marketing	4	SU	KI/StA/ Ref/Kol ²⁾	5	
2.4 Material- und Produktionswirtschaft	V	Material- und Produktionswirtschaft	4	SU	KI/StA/ Ref/Kol ²⁾	5	
2.5 Personalmanagement	V	2.5.1 Personalwirtschaft	2	SU	KI/StA/ Ref/Kol ²⁾	5	
		2.5.2 Übungen zur Personalwirt- schaft	2	Ü			
2.6 Organisation und Informationstechnologie	V	2.6.1 Organisation mit Übungen	4	SU/Ü	KI/StA/ Ref/Kol ²⁾	8	
		2.6.2 Informationstechnologie mit Übungen	2	SU/Ü			
2.7 Arbeitsrecht und Personalführung	V	2.7.1 Arbeitsrecht	2	SU	KI/StA/ Ref/Kol ²⁾	5	
		2.7.2 Personalführung	2	SU			
2.8 Makroökonomik	V	Makroökonomik	6	SU	KI/StA/ Ref/Kol ²⁾	8	
2.9 Unternehmenspolitik	V	2.9.1 International Management	2	SU	KI/StA/ Ref/Kol ²⁾	5	
		2.9.2 Bilanzpolitik	2	SU			
2.10 Unternehmensführung (§ 7 Abs. 5)	V	Unternehmensführung	4	SU	KI/StA/ Ref/Kol ²⁾	5	

Dritter Studienabschnitt – Schwerpunkte (= Spezialisierungen)								
Spezialisierung	Modul	Art¹	Lehrveranstaltungen	SWS	LV-Art	Prüfung²⁾	ECTS	Bem.
Es sind drei Spezialisierungen und das Modul 3.17 zu belegen (gesamt 48 ECTS) (§ 7 Abs. 2)								
3.1 Finanzen	3.1.1 Finanzen I	SP	Finanzen I	4	S	KI/StA/ Ref/Kol ²⁾	7	
	3.1.2 Finanzen II	SP	Finanzen II	4	S	KI/StA/ Ref/Kol ²⁾	7	
3.2 bis 14.03.2018 Marketing Management 3.2 ab 15.03.2018 Marktfor- schung und Kommunika- tion	3.2.1 <u>bis 14.03.2018:</u> Marktforschung und Kommunika- tion	SP	Marktforschung und Kommunika- tion	4	S	KI/StA/ Ref/Kol ²⁾	7	
	<u>ab 15.03.2018:</u> Marktforschung		Marktforschung	4	S	KI/StA/ Ref/Kol ²⁾	7	
	3.2.2 <u>bis 14.03.2018:</u> Branchenorientier- tes Marketing	SP	Branchenorientiertes Marke- ting	4	S	KI/StA/ Ref/Kol ²⁾	7	
	<u>ab 15.03.2018:</u> Kommunikations- management	SP	Kommunikationsmanage- ment	4	S	KI/StA/ Ref/Kol ²⁾	7	
3.3 Marketing und Sales	3.3.1 Vertriebsführung	SP	Vertriebsführung	4	S	KI/StA/ Ref/Kol ²⁾	7	
	3.3.2 CRM	SP	CRM	4	S	KI/StA/ Ref/Kol ²⁾	7	
3.4 Organisation und Wirt- schafts-infor- matik	3.4.1 Organisationsma- nagement	SP	Organisationsmanagement	4	S	KI/StA/ Ref/Kol ²⁾	7	
	3.4.2 Fallstudien zur Wirtschaftsinfor- matik	SP	Fallstudien zur Wirtschafts-in- formatik	4	S	KI/StA/ Ref/Kol ²⁾	7	
3.5 Personalwirt- schaft	3.5.1 Personalwirtschaft und Personalpra- xis	SP	Personalwirtschaft und Per- sonalpraxis	4	S	KI/StA/ Ref/Kol ²⁾	7	
	3.5.2 Personalmanage- ment einschl. Fall- studien	SP	Personalmanagement ein- schl. Fallstudien	4	S	KI/StA/ Ref/Kol ²⁾	7	
3.6 Rechnungswes- en	3.6.1 Rechnungswesen I	SP	a) Jahresabschluss I	2	S	KI/StA/ Ref/Kol ²⁾	7	
			b) Internationale Rech- nungslegung	2	S			
	3.6.2 Rechnungswesen II	SP	Jahresabschluss II	4	S	KI/StA/ Ref/Kol ²⁾	7	
3.7 Unterneh- mensbesteue- rung	3.7.1 Körperschaft-, Ge- werbe- und Um- satzsteuer	SP	Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer	4	S	KI/StA/ Ref/Kol ²⁾	7	
	3.7.2 Einkommensteuer	SP	Einkommensteuer	4	S	KI/StA/ Ref/Kol ²⁾	7	
3.8 Betriebswirt- schaftliche Steuerlehre	3.8.1 Rechtsformwahl und Bilanzsteuer- recht	SP	a) Bilanzsteuerrecht	2	S	KI/StA/ Ref/Kol ²⁾	7	
			b) Rechtsformenwahl und Steuern	2	S			
	3.8.2 Internationales Steuerrecht und Fallstudien	SP	a) Internationales Steuerrecht	2	S	KI/StA/ Ref/Kol ²⁾	7	
	b) Fallstudien zu aktuellen Fragen der Steuerlehre	2	S					

3.9 Logistik und Supply Chain Management I: Einkauf und Distribution	3.9.1 Einkauf und Supply Management	SP	Einkauf und Supply Management	4	S	KI/StA/ Ref/Kol ²⁾	7	
	3.9.2 Distribution und Supply Chain Management	SP	Distribution und Supply Chain Management	4	S	KI/StA/ Ref/Kol ²⁾	7	
3.10 Logistik und Supply Chain Management II: Produktion, Verkehr und Transport	3.10.1 Produktionsplanung und -steuerung	SP	Produktionsplanung und -steuerung	4	S	KI/StA/ Ref/Kol ²⁾	7	
	3.10.2 Verkehrswirtschaft und Transportmanagement	SP	Verkehrswirtschaft und Transportmanagement	4	S	KI/StA/ Ref/Kol ²⁾	7	
3.11 Außenwirtschaft (§ 7 Abs. 4)	3.11.1 Außenwirtschaft I	SP	Außenwirtschaft I	4	S	KI/StA/ Ref/Kol ²⁾³⁾	7	
	3.11.2 Außenwirtschaft II	SP	Außenwirtschaft II	4	S	KI/StA/ Ref/Kol ²⁾³⁾	7	
3.12 Umweltmanagement	3.12.1 Strategisches Umweltmanagement	SP	Strategisches Umweltmanagement	4	S	KI/StA/ Ref/Kol ²⁾	7	
	3.12.2 Operatives Umweltmanagement	SP	Operatives Umweltmanagement	4	S	KI/StA/ Ref/Kol ²⁾	7	
3.13 Wirtschaftsrecht	3.13.1 Unternehmens- und Gesellschaftsrecht	SP	Unternehmens- und Gesellschaftsrecht	4	S	KI/StA/ Ref/Kol ²⁾	7	
	3.13.2 Internationales Wirtschaftsrecht	SP	Internationales Wirtschaftsrecht	4	S	KI/StA/ Ref/Kol ²⁾	7	
3.14 Controlling	3.14.1 Controlling I	SP	a) Controlling I	2	S	KI/StA/ Ref/Kol ²⁾	7	
			b) Seminar Controlling I	2	S			
	3.14.2 Controlling II	SP	Controlling II	4	S	KI/StA/ Ref/Kol ²⁾	7	
3.15 Gesundheitsökonomie	3.15.1 bis 30.09.2017: Gesundheitsökonomie I	SP	a) Einführung in die Gesundheitsökonomie	2	S	KI/StA/ Ref/Kol ²⁾	7	
			b) Struktur des deutschen Gesundheitswesens	2	S			
	3.15.2 bis 30.09.2017: Gesundheitsökonomie II (ab 01.10.2017 nur für Wiederholer)	SP	a) Gesundheitssysteme im Vergleich	2	S	KI/StA/ Ref/Kol ²⁾	7	
			b) Spezialprobleme des deutschen Gesundheitswesens	2	S			
	ab 01.10.2017: Seminar zur Gesundheitsökonomie	SP	Seminar zur Gesundheitsökonomie	4	S	StA m. Ref.	7	
3.16 Angewandte Volkswirtschaftslehre	3.16.1 Angewandte Volkswirtschaftslehre I	SP	Angewandte Volkswirtschaftslehre I	4	S	KI/StA/ Ref/Kol ²⁾	7	
	3.16.2 Angewandte Volkswirtschaftslehre II	SP	Angewandte Volkswirtschaftslehre II	4	S	KI/StA/ Ref/Kol ²⁾	7	

3.17 Fachwissenschaftliche Qualifikationen	SP	3.17.1 Fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach I	2	Ü	KI/StA/Ref/Kol ²⁾	6	Gew.: 2:2:2 ⁶⁾
		3.17.2 Fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach II	2	Ü	KI/StA/Ref/Kol ²⁾		
		3.17.3 Fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach III	2	Ü	KI/StA/Ref/Kol ²⁾		
4. Praxis und Abschlussarbeit							
Modul	Art¹⁾	Lehrveranstaltungen	SWS	LV-Art	Prüfung²⁾	ECTS	Bem.
Es sind alle Module zu belegen (gesamt 45 ECTS)							
4.1 Praxis	PA	4.1.1 Praxisseminar	2	S	StA/Ref ⁴⁾⁵⁾ ; mE/oE	30	§ 7 Abs. 8
		4.1.2 Fallstudienseminar	2	S	StA/Ref ⁴⁾⁵⁾ ; mE/oE		
		4.1.3 Praktikum	-	-	-		
4.2 Abschlussarbeit (§ 9 Abs. 1)	PA	4.2.1 Bachelorarbeit	-	-	-	15	
		4.2.2 Bachelorseminar	2	Ü	StA/Ref ⁴⁾⁵⁾ ; mE/oE		

Fußnoten:

- 1) Modularart: B = Basismodul, V = Vertiefungsmodul, SP = Spezialisierung, PA = Praxis und Abschlussarbeit
- 2) Die Art der Prüfungsleistung/en wird vom Fakultätsrat im Modulhandbuch geregelt.
- 3) Art und Dauer der Prüfungen im Schwerpunkt Außenwirtschaft des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft richten sich nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft sowie dem diesbezüglichen Studienplan in der jeweils gültigen Fassung.
- 4) Es besteht eine Teilnahmeverpflichtung (TN).
- 5) Es ist keine endnotenbildende Prüfungsleistung gegeben.
- 6) Die Gewichtung der Modulnote erfolgt wie angegeben. Die Modulnote ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel.

Erläuterung von Begriffen und Abkürzungen:

Bem.	Bemerkung
ECTS	European Credit Transfer System (LP: Leistungspunkte)
KI	Klausur
Kol	Kolloquium
LN	Leistungsnachweis
mE/oE	mit Erfolg bestanden / ohne Erfolg bestanden
Ref	Referat
S	Seminar
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmeverpflichtung
Ü	Übung
/	oder / und; das Nähere regelt das Modulhandbuch

Anlage 2
Äquivalenzliste für die Überleitung von der Studien- und Prüfungsordnung 2006 in die Studien- und Prüfungsordnung 2012
SPO 2006:
SPO 2012:

Modul	Lehrveranstaltung	SWS	LP	Lehrveranstaltung	Modul	SWS	LP
Allgemeine Betriebswirtschaft 8 LP	1.1 Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	4	5	1.1.1 Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	1.1 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	4	5
	1.2 Umweltverantwortliche Unternehmensführung	2	3	1.1.2 Umweltverantwortliche Unternehmensführung	1.1 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	2	2,5
Rechnungswesen 10 LP	2.1 Buchführung und Bilanzierung	4	5	Buchführung und Bilanzierung mit Übungen	1.2 Buchführung und Bilanzierung	6	5
	2.2 Kosten- und Leistungsrechnung	4	5	Kosten- und Leistungsrechnung mit Übungen	1.3 Kosten- und Leistungsrechnung	6	5
Grundlagen der Betriebswirtschaft 24 LP	3.1 Wirtschaftsinformatik	2	3	1.4.1 Wirtschaftsinformatik	1.4 Wirtschaftsinformatik	2	3
	3.2 Praxis der Informationsverarbeitung	4	5	1.4.2 Praxis der Informationsverarbeitung	1.4 Wirtschaftsinformatik	4	5
	3.3 Wirtschaftsmathematik	4	5	1.5.1 Wirtschaftsmathematik I mit Übungen 1.5.2 Wirtschaftsmathematik II mit Übungen	1.5 Wirtschaftsmathematik	8	5
	3.4 Betriebsstatistik	4	5	1.6.1 Betriebsstatistik I mit Übungen 1.6.2 Betriebsstatistik II mit Übungen	1.6 Betriebsstatistik	8	5
	3.5 Wissenschaftliches Arbeiten	2	3	2.1.1 Wissenschaftliches Arbeiten	2.1 Fächerübergreifende Qualifikationen	2	3
	3.6 Planspiel	2	3	1.1.3 Planspiel	1.1 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	2	2,5

Modul	Lehrveranstaltung	SWS	LP	Lehrveranstaltung	Modul	SWS	LP
Recht und Steuern 12 LP	4.1 Wirtschaftsprivatrecht	6	7	Wirtschaftsprivatrecht mit Übungen	1.7 Wirtschaftsprivatrecht	8	8
	4.2 Betriebliche Steuern	4	5	Betriebliche Steuern	1.8 Betriebliche Steuern	4	5
Volkswirtschaft 1 8 LP	5.1 Mikroökonomie	6	8	Mikroökonomik und Umweltökonomik	1.9 Mikroökonomik und Umweltökonomik	6	8
	5.2 Umweltökonomie						
Wahlpflichtfächer 6 LP	6.1 Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	2	2.1.3 Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2.1 Fächerübergreifende Qualifikationen	2	2
	6.2 Fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach 1	2	2	3.17.1 Fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach I	3.17 Fachwissenschaftliche Qualifikationen	2	2
	6.3 Fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach 2	2	2	3.17.2 Fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach II	3.17 Fachwissenschaftliche Qualifikationen	2	2
Funktionallehren 1 15 LP	7.1 Finanz- und Investitionswirtschaft	4	5	2.2.1 Finanzwirtschaft mit Übungen 2.2.2 Investitionswirtschaft mit Übungen	2.2 Finanzwirtschaft und Investitionswirtschaft	6	5
	7.2 Marketing	4	5	Marketing	2.3 Marketing	4	5
	7.3 Material- und Produktionswirtschaft	4	5	Material- und Produktionswirtschaft	2.4 Material- und Produktionswirtschaft	4	5
Funktionallehren 2 10 LP	8.1 Personalwirtschaft	2	3	2.5.1 Personalwirtschaft	2.5 Personalmanagement	2	2,5
	8.2 Übungen zur Personalwirtschaft	2	2	2.5.2 Übungen zur Personalwirtschaft	2.5 Personalmanagement	2	2,5
	8.3 Organisation	4	5	2.6.1 Organisation mit Übungen	2.6 Organisation und Informationstechnologie	4	5
Unternehmensführung 22 LP	9.1 Wirtschaftsenglisch	2	2	2.1.2 Wirtschaftsenglisch	2.1 Fächerübergreifende Qualifikationen	2	2
	9.2 Unternehmensführung	4	5	Unternehmensführung	2.10 Unternehmensführung	4	5
Modul	Lehrveranstaltung	SWS	LP	Lehrveranstaltung	Modul	SWS	LP

Unternehmensführung 22 LP (Fortsetzung)	9.3 Informationstechnologie	2	3	2.6.2 Informationstechnologie mit Übungen	2.6 Organisation und Informationstechnologie	2	3
	9.4 Bilanzpolitik	2	3	2.9.2 Bilanzpolitik	2.9 Unternehmenspolitik	2	2,5
	9.5 Arbeitsrecht	2	3	2.7.1 Arbeitsrecht	2.7 Arbeitsrecht und Personalführung	2	2,5
	9.6 Personalführung	2	3	2.7.2 Personalführung	2.7 Arbeitsrecht und Personalführung	2	2,5
	9.7 International Management	2	3	2.9.1 International Management	2.9 Unternehmenspolitik	2	2,5
Volkswirtschaft 2 8 LP	10 Makroökonomie	6	8	Makroökonomik	2.8 Makroökonomik	6	8
Schwerpunkt 1 14 LP	11 Fach 1 Fach 2	4	7	Lehrveranstaltung 1: Schwer- punkt 1	Spezialisierung 1	4	7
		4	7	Lehrveranstaltung 2: Schwer- punkt 1	Spezialisierung 1	4	7
Schwerpunkt 2 14 LP	11 Fach 1 Fach 2	4	7	Lehrveranstaltung 1: Schwer- punkt 2	Spezialisierung 2	4	7
		4	7	Lehrveranstaltung 2: Schwer- punkt 2	Spezialisierung 2	4	7
Schwerpunkt 3 14 LP	11 Fach 1 Fach 2	4	7	Lehrveranstaltung 1: Schwer- punkt 3	Spezialisierung 3	4	7
		4	7	Lehrveranstaltung 2: Schwer- punkt 3	Spezialisierung 3	4	7
Bachelorarbeit 15 LP	12.1 Bachelorarbeit		12	4.2.1 Bachelorarbeit	4.2 Abschlussarbeit	-	12
	12.2 Bachelorseminar		3	4.2.2 Bachelorseminar	4.2 Abschlussarbeit	2	3
Praxissemester 30 LP	13.1 Praxisseminar	2	3	4.1.1 Praxisseminar	4.1 Praxis	2	3
	13.2 Fallstudienseminar	2	3	4.1.2 Fallstudienseminar	4.1 Praxis	2	3
	13.3 Praktikum		24	4.1.3 Praktikum	4.1 Praxis	-	24
				3.17.3 Fachwissenschaftliches Wahl- pflichtfach III	3.17 Fachwissenschaftliche Qualifikationen	2	2
insges.:		124	210			144	210